

Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013
(Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013)

Gem. RdErl. der StK des MF, MI, MLV, MW, MLU , MK, MS
vom 2.8.2013 – Az. WAST-04011-HW 2013
in der Fassung vom 23.8.2013

Abschnitt 1
Allgemeine Grundsätze

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes vom 15.7.2013 (BGBl. I S. 2401), der Aufbauhilfeverordnung vom 16.8.2013 (BGBl. I S. 3233) und der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern/Freistaaten Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen über die Festlegung von einheitlichen Maßstäben vom 2.8.2013, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.2.2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, RdErl. des MF über die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 1.2.2001 (MBI. LSA S. 241), zuletzt geändert durch RdErl. vom 28.1.2013 (MBI. LSA S. 73), in den jeweils geltenden Fassungen und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Maßnahmen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Zuwendungszweck ist der nachhaltige Wiederaufbau und die Wiederbeschaffung von baulichen Anlagen, Gebäuden, Gegenständen und öffentlicher Infrastruktur in Sachsen-Anhalt, die durch das Hochwasser im Zeitraum 18.5.2013 bis 4.7.2013 (Hochwasser 2013) beschädigt oder zerstört wurden und sich im Einzugsgebiet der Elbe und ihrer Nebenflüsse befinden.

2. Fördergegenstände

2.1 Gefördert werden Maßnahmen zur Beseitigung von durch Hochwasser sowie durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende Regenwasser- und Mischkanalisation verursachten Schäden sowie Schäden durch die Folgen von Hangrutsch, soweit sie jeweils unmittelbar durch das Hochwasser 2013 verursacht worden sind. Unmittelbare Schäden durch Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge können berücksichtigt werden

2.2 Förderfähig sind bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens auch Maßnahmen zur Wiederherstellung von baulichen Anlagen, betrieblichen Einrichtungen oder Infrastruktureinrichtungen, die im Hinblick auf ihre Art, ihre Lage oder ihren Umfang von der vom Hoch-

wasser zerstörten oder beschädigten baulichen Anlage oder Infrastruktureinrichtung abweichen, aber der Wiederherstellung der Funktion einer solchen Anlage oder Einrichtung dienen, wenn die Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des vorsorgenden Hochwasserschutzes und zur Vermeidung möglicher künftiger Schäden besser geeignet sind als die zerstörten Anlagen oder Einrichtungen.

Nicht förderfähig sind Schäden, die wegen des Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind.

2.3 Wertminderungen am Privat- oder Betriebsvermögen sowie Verdienstausschlag, entgangener Gewinn und andere mittelbare Schäden sind nicht förderfähig und werden nicht ersetzt.

2.4 Förderfähig sind auch Kosten für Maßnahmen, die unmittelbar vor oder während des Zeitraums des Hochwasser 2013 getroffen wurden, soweit sie unmittelbar der Abwehr von hochwasserbedingten Gefahren und der Begrenzung hochwasserbedingter Schäden gedient haben. Kosten der Beseitigung der Maßnahmen nach Satz 1 sind ebenfalls förderfähig.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

3.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in der Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilsfinanzierung oder Vollfinanzierung nach Maßgabe des Abschnittes 2.

Förderungen nach dieser Richtlinie, die potentiell Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) enthalten können (dies betrifft Abschnitt 2 Teile A, B, soweit noch keine Genehmigung der Europäischen Kommission oder eine De-minimis“- Beihilferegelung nach Nummer 1.5.2 vorliegt, Teil C Nr. 1 Satz 1 Buchst. b und Teil E Nr. 1 Buchst. b der Richtlinie), werden vor deren Genehmigung durch die Europäische Kommission unter Einhaltung aller Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“- Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5) gewährt. Das insoweit einzuhaltende Verfahren ergibt sich aus **Anlage 1**.

3.2 Bemessungsgrundlagen

3.2.1 Bei der Bemessung der Zuwendung auf der Grundlage des ermittelten Schadens wird auf die Wiederherstellungskosten oder die Ersatzbeschaffung unter Einhaltung baulicher und technischer Normen abgestellt. Abweichend davon bildet bei geschädigten beweglichen Sachen in Zusammenhang mit Zuwendungen an Privathaushalte und Unternehmen der Wert für eine gleichartige neue Sache (sog. Abzug „neu für alt“) die Bemessungsgrundlage.

3.2.2 Die Bemessung der Zuwendung erfolgt unter Berücksichtigung der etwaigen Berechtigung zum Vorsteuerabzug. Abziehbare Vorsteuer im Sinne von § 15 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

3.2.3 Sofern Gutachten zur Schadensfeststellung eingeholt wurden, sind die Kosten dafür in angemessener Höhe zuwendungsfähig.

3.2.4 Für denselben Schaden gewährte Soforthilfen gemäß

- a) Richtlinie über die Gewährung von Soforthilfen zur Unterstützung der vom Juni Hochwasser 2013 direkt betroffenen Einwohner von Sachsen-Anhalt, RdErl. des MF vom 12.6.2013,
- b) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für vom Hochwasser 2013 geschädigte gewerbliche Unternehmen und Angehörige Freier Berufe (Erstmaßnahmen), RdErl. des MW vom 13.6.2013 (MBI. LSA S. 327),
- c) Richtlinie über Soforthilfen für Kommunen zur Erstattung von Aufwendungen, die ihnen für Schadensabwehrmaßnahmen und Aufräumarbeiten beim Junihochwasser entstanden sind, RdErl. des MF vom 14.6.2013,
- d) Richtlinie über die Gewährung finanzieller Zuwendungen für Erstmaßnahmen zur Bewältigung von Schäden durch Hochwasser 2013 in landwirtschaftlichen Unternehmen, RdErl. des MLU vom 18.6.2013,
- e) Richtlinie zur Gewährung von Hilfen zur Wiederherstellung der Bewohnbarkeit von Gebäuden an durch das Junihochwasser 2013 geschädigte Eigentümer (RL Erstmaßnahmen Wohngebäude 2013), RdErl. des MF vom 25.6.2013

sind auf die nach dieser Richtlinie zu gewährenden Zuwendungen anzurechnen.

3.2.5 Spenden und Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungszahlungen und sonstige Ausgleichszahlungen, werden - auch bei nachträglichem Hinzutritt - auf die Eigenmittel des Zuwendungsempfängers angerechnet. Sie werden nur dann auf die Zuwendung angerechnet, soweit sich ohne ihre Anrechnung eine Überkompensation der Schäden ergeben würde.

4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

4.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV-LHO) sowie die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-GK) zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

4.2 Der jeweilige Nachweis der Angaben der Geschädigten kann durch die Glaubhaftmachung mittels geeigneter Nachweise und Versicherung der Richtigkeit der Angaben erbracht werden. Nachträgliche Überprüfungen und Anforderungen von Nachweisen sind dadurch nicht ausgeschlossen und sollten insbesondere bei Schäden von großem Umfang erfolgen.

4.3 Eine früher gewährte Förderung desselben Vorhabens aus öffentlichen Mitteln schließt eine Förderung von Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie nicht aus. Wurden bereits geförderte Vorhaben vor Fertigstellung des Vorhabens oder innerhalb der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zerstört, soll bei der Ausübung des Ermessens auf den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung verzichtet werden, soweit nicht ein Anspruch des Zuwendungsempfängers auf Kompensationsleistungen gegenüber einem Dritten besteht. Der Zuwendungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsstelle die bereits geförderten Vorhaben, die vor Fertigstellung des Vorhabens oder innerhalb der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zerstört wurden, mitzuteilen.

4.4 Die Einleitung von Schadensbeseitigungsmaßnahmen gemäß Nummer 2 vor der Bewilligung von Mitteln schließt die Förderfähigkeit dieser Maßnahmen nicht aus. Maßnahmebeginn ist frühestens der Zeitpunkt, zudem die Hochwasserschäden eingetreten sind, jedoch nicht vor dem 18.5.2013. Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr oder Schadensbegrenzung unmittelbar vor dem in Nummer 1.2 genannten Zeitraum können förderfähig sein (siehe Nummer 2.4). Insofern gilt die Zulassung der Abweichung vom Verbot des vorzeitigen

Maßnahmebeginns für Maßnahmen nach Nummer 2 gemäß VV/VV-Gk Nr. 1.3 Satz 2 zu § 44 LHO als erteilt.

4.5 Abweichend von VV/VV-Gk Nr. 6.1 zu § 44 LHO kann bei Zuwendungen zu Baumaßnahmen von der Beteiligung der fachlich zuständigen technischen Verwaltung abgesehen werden, wenn die Summe der Zuwendung nicht mehr als 5 Millionen Euro beträgt. Voraussetzung ist jedoch, dass der Zuwendungsempfänger über hinreichenden baulichen Sachverstand verfügt und damit eine wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung der Fördermittel erwartet werden kann. Davon kann bei kommunalen Zuwendungsempfängern mit eigener Bauverwaltung regelmäßig ausgegangen werden, wenn auf Personal zurückgegriffen wird, das mindestens den Anforderungen für den gehobenen bautechnischen Dienst der entsprechenden Fachrichtung genügt oder langjährige Erfahrungen in dieser Tätigkeit hat.

4.6 Abweichend von Nummer 3.1 Satz 1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P; Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) gelten in entsprechender Anwendung des RdErl. des MW vom 26.6.2013 für die Vergabe von Aufträgen für Maßnahmen nach dieser Richtlinie folgende Regelungen:

Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge für Lieferungen und Dienstleistungen bis zu einem Auftragsvolumen von 200 000 Euro und Aufträge für Bauleistungen bis zu einem Auftragsvolumen von 5 000 000 Euro unter Einholung von drei Angeboten nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben.

Ferner können abweichend von Nummer 3.1 Satz 1 ANBest-P Leistungen bis zu einem Auftragsvolumen von 500 Euro ohne Einholung weiterer Angebote beschafft werden (Direktkauf).

4.7 Der Antragsteller ist verpflichtet, im Antrag Angaben zu Spenden und Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungszahlungen und sonstige Ausgleichszahlungen zu machen und diese bei Bedarf nachträglich anzupassen.

5. Anweisungen zum Verfahren

5.1 Eine Kumulierung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen ist zulässig, sofern und soweit dies die Fördervorschriften der anderen Programme zulassen. Eine mehrfache Geltendmachung des gleichen Schadens unter verschiedenen Programmen ist ausgeschlossen.

5.2 Eine Überkompensation des Schadens ist auszuschließen. Im Bewilligungsbescheid ist daher der Vorbehalt der Rückforderung für den Fall der Überkompensation des Schadens vorzusehen.

5.3 In die Antragsformulare und die Bewilligungsbescheide ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen, dass der Bewilligungsbetrag mit Unterstützung des Bundes zur Verfügung gestellt wurde. Darüber hinaus ist die Unterstützung des Bundes in geeigneter Weise gegenüber den Zuwendungsempfängern und der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Dabei ist in geeigneten Fällen das Logo der Bundesregierung zu verwenden.

5.4 Soweit die Hilfen nach dieser Richtlinie Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches darstellen, sind in den Antragsformularen die subventionserheblichen Tatsachen genau zu benennen. Der Antragsteller ist hierauf im Antragsvordruck oder in anderer geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass seine Angaben, insbesondere über Versicherungsleistungen oder Spenden, subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches sind.

5.5 Die zuständigen Bundesministerien, der Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte können bei den Dienststellen des Landes Sachsen-Anhalt, die mit der Bewirtschaftung der Mittel des Fonds befasst sind, sowie bei allen sonstigen Stellen, die das Land Sachsen-Anhalt bei der Weitergabe der Mittel eingeschaltet hat, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel prüfen. Eine Prüfung durch den Bundesrechnungshof oder dessen Beauftragte soll gemeinsam mit dem zuständigen Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt im Sinne des § 93 der Bundeshaushaltsordnung erfolgen.

Dieses Prüfungsrecht besteht auch gegenüber dem Zuwendungsempfänger. In die Zuwendungsbescheide ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

Die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebenden Prüfrechte für Bundesministerien und den Bundesrechnungshof sowie des Landesrechnungshofes des Landes Sachsen-Anhalt bleiben unberührt.

5.6 Ansprüche auf Leistungen Dritter können bei der Bewilligung der Zuwendungen für Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes sowie zur Wiederherstellung von Gebäuden und Einrichtungen der als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften vorläufig unberücksichtigt bleiben, soweit diese nach Einschätzung der bewilligenden Stelle nicht kurzfristig durchgesetzt werden können.

Die Ansprüche des Zuwendungsempfängers gegen den Dritten sind in diesen Fällen an die bewilligende Stelle zur Sicherung eines eventuellen Rückforderungsanspruches bis zur Höhe der bewilligten Mittel abzutreten. Im weiteren Verfahren ist bei Konkretisierung der Sachlage über eine Rückabtretung zu entscheiden.

5.7 Die bewilligende Stelle hat über die geförderten Maßnahmen sowie die bewilligten und die ausgezahlten Mittel fortlaufend Statistik zu führen und dem zuständigen Ministerium jeweils zum Monatsende zu berichten.

Abschnitt 2 Besondere Regelungen

Teil A

Hilfen zur Unterstützung hochwasserbetroffener Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehöriger freier Berufe sowie wirtschaftsnaher Infrastruktur

1. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige Freier Berufe sowie öffentliche Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur und Träger wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen im Sinne des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) [Industrie- und Gewerbegebiete; Anbindung von Gewerbebetrieben oder von Gewerbegebieten an das überregionale Verkehrsnetz; Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen; Kommunikationsverbindungen (Breitband); Abwasser- und Abfallanlagen; Tourismus; Bildungseinrichtungen; Technologie-, Gründer- und Gewerbezentren (TGZ)].

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die Beseitigung von unmittelbaren Schäden durch Hochwasser. Durch vorübergehende Unterbrechungen des Produktionsprozesses entstandene Verluste oder

Teil E
**Hilfen zur Schadensbeseitigung bei der Infrastruktur in den Gemeinden und weiterer
Körperschaften des öffentlichen Rechts**

1. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- a) Gemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise, Zweckverbände, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Anstalten des öffentlichen Rechts, Unterhaltungsverbände, sowie sonstige nicht im Wettbewerb stehende Träger kommunaler Infrastruktur und
- b) kommunale Unternehmen sowie sonstige Träger kommunaler Infrastruktur, die nicht unter Buchstabe a fallen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Im Rahmen dieses Programms können insbesondere Maßnahmen zur Beseitigung von hochwasserbedingten Schäden in folgenden Bereichen gefördert werden:

- a) Städtebauliche Infrastruktur, einschließlich der Wiederherstellung von historischen Innenstädten, Denkmälern, Kulturstätten, das Stadtbild prägenden Gebäuden. Zur städtebaulichen Infrastruktur gehören auch die administrative Infrastruktur und Erschließungsanlagen, wie Straßen, Wege, Plätze und Brücken, sowie Parkflächen und Grünanlagen. Hierunter fallen auch Stadtgärten.
- b) Soziale Infrastruktur, wie Anlagen zur Kinderbetreuung, Schulen, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie der Grundversorgung dienende Freizeitinfrastruktur wie Sportstätten und Gemeinschaftseinrichtungen in Kleingartenanlagen.
- c) Technische und verkehrliche Infrastruktur einschließlich der unbeweglichen ÖPNV-Infrastruktureinrichtungen, soweit nicht gemäß Abschnitt 2 Teil A förderfähig. Zur verkehrlichen Infrastruktur gehören auch außerörtliche überwiegend öffentliche Straßen und Wege sowie Brücken.
- d) Wasser- und abfallwirtschaftliche Einrichtungen sowie Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, soweit nicht gemäß Abschnitt 2 Teil A förderfähig; hierzu gehören Trinkwasserversorgungsanlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen (Kläranlagen, Kanalisation), Abfallentsorgungsanlagen (einschließlich Deponien), Nebenanlagen wie Anlagen zur energetischen Nutzung von Klär- und Deponiegas, abschwemmgefährdete Altlasten sowie Hochwasserschutzanlagen, einschließlich deren Zufahrten, und wasserbauliche Anlagen sowie die Gewässerinfrastruktur einschließlich innerörtlicher Gewässer, wenn sie nicht überwiegend nach Abschnitt 2 Teil B Nr. 2 gefördert werden können.

2.2 Im Rahmen der Schadensbeseitigung können auch Maßnahmen der Modernisierung gefördert werden, soweit hierfür eine Rechtspflicht besteht oder sie zwingend erforderlich sind.

2.3 Förderfähig sind auch Gebäude und Einrichtungen in nicht kommunaler Trägerschaft.

2.4 Die Förderung von Kultureinrichtungen außerhalb der städtebaulichen Infrastruktur erfolgt nach Abschnitt 2 Teil D.

2.5 Fördergegenstand ist grundsätzlich die Wiederherstellung der einzelnen geschädigten Infrastruktureinrichtung (Maßnahme). Zu den förderfähigen Kosten gehören auch:

- a) die Kosten für vorbereitende Arbeiten,
- b) die Kosten für Leistungen von Beauftragten für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen,
- c) die Kosten für den Abriss,
- d) die Kosten für den Ersatzneubau, auch für den Ersatzneubau an anderer Stelle bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens,
- e) die Kosten für wesentliche funktionsbezogene Einrichtungsgegenstände

2.6 Bei der Förderung von Modernisierungsmaßnahmen werden nur die unrentierlichen Kosten gefördert.

2.7 Nicht förderfähig im Rahmen des Abschnitts der Richtlinie sind Maßnahmen, deren Kosten der Bund zu tragen hat, und Maßnahmen, deren Kosten das Land zu tragen hat.

2.8 Für die Schadensbeseitigung an Gewässern und Hochwasserschutzanlagen gelten die Grundsätze nach Abschnitt 2 Teil B Nr. 2.2.2.

3. Art, Höhe und Umfang der Förderung

Zuwendungen zur Schadensbeseitigung nach diesem Abschnitt können bis zu 100 v. H. des Schadens gewährt werden.

4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

4.1 Zuwendungen sollen nur für Maßnahmen gewährt werden, die Teil eines nach Nummer 5.2 vorzulegenden Maßnahmeplans sind.

4.2 Die Wiederherstellung von öffentlichen schulischen Einrichtungen soll grundsätzlich nur gefördert werden, wenn deren Bestand laut Schulentwicklungsplanung der Landkreise und kreisfreien Städte gemäß § 22 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt notwendig und ein Bedarf für die Infrastruktur für den Planungszeitraum 2014/2015 bis 2018/2019 vom Träger der Schulentwicklungsplanung nachgewiesen und bestätigt ist. Für die Förderung von Schulen in freier Trägerschaft soll grundsätzlich eine Bestätigung der Schulbehörde zum Fortbestand dieser Einrichtung vorgelegt werden. Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sollen in der Bedarfsplanung laut § 10 des Kinderförderungsgesetzes (in der ab 1. August 2013 geltenden Fassung) enthalten sein. Bei sonstigen Einrichtungen der kommunalen Infrastruktur sollen die Voraussetzungen für eine dauerhafte Fortführung gegeben sein. Im Bereich der freiwilligen Leistungen hat die Gemeinde, Verbandsgemeinde oder der Landkreis darzulegen, dass sie über die dafür erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit verfügt.

5. Anweisungen zum Verfahren

5.1 Die für die Bewilligung zuständige Stelle ist im Falle von Schäden an Sportstätten die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, im Übrigen das Landesverwaltungsamt.

Im Bewilligungsbescheid können Abschlagszahlungen vorgesehen werden.

Anträge sind von Antragsberechtigten spätestens bis zum 30.6.2014 zu stellen. Fehlende Unterlagen können nachgereicht werden.

Die Bescheidung soll in der Regel bis 31.12.2014 erfolgen.

5.2 Maßnahmeplanverfahren

5.2.1 Die betroffenen Gemeinden, Verbandsgemeinden, Unterhaltungsverbände und kreisinternen Zweckverbände melden die jeweiligen Einzelmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Infrastruktur unter Verwendung der festgelegten Vordrucke – Gemeinden und Verbandsgemeinden einschließlich der Maßnahmen von Unternehmen, an denen sie überwiegend beteiligt sind sowie der Maßnahmen nicht-kommunaler Träger - an den jeweils zuständigen Landkreis. Die Landkreise, kreisfreien Städte und kreisübergreifenden Zweckverbände melden ihre Einzelmaßnahmen – die Landkreise und kreisfreien Städte einschließlich der Maßnahmen von Unternehmen, an denen sie überwiegend beteiligt sind sowie der Maßnahmen nicht-kommunaler Träger - an das Landesverwaltungsamt. Es ist jeweils eine Übersicht (Maßnahmeplan) nach dem vorgegebenen Muster beizufügen und in elektronischer Form zu übermitteln, in der die Einzelmaßnahmen in der Reihenfolge des geplanten Umsetzungsbeginns dargestellt werden. Die Meldungen sind bis zum 15.9.2013 vorzunehmen. Der Beschluss des Gemeinderates, Verbandsgemeinderates, Kreistages oder der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses eines Unterhaltungsverbandes ist beizufügen.

5.2.2 Neben der Dokumentation der Schäden, dem Nachweis der Art der Schadensermittlung, zum Beispiel durch eine Kostenschätzung oder ein Gutachten, und einer Beschreibung des Schadens enthalten die Maßnahmemeldungen Informationen darüber, ob die jeweilige Maßnahme bereits begonnen worden ist. Außerdem enthalten die Maßnahmemeldungen Angaben darüber, ob Versicherungsleistungen oder Spenden eingesetzt worden sind oder erwartet werden. Eine Trennung der Einzelmaßnahme in Bauabschnitte ist möglich.

5.2.3 Der Maßnahmeplan mit den Meldungen für die jeweiligen Einzelmaßnahmen wird mit Ausnahme der Meldungen von Schäden an Sportstätten für die kreisangehörigen Gemeinden, Verbandsgemeinden, Unterhaltungsverbänden und kreisinternen Zweckverbände vom zuständigen Landkreis und für die Landkreise, kreisfreien Städte und kreisübergreifenden Zweckverbände vom Landesverwaltungsamt auf Plausibilität von Schadenskausalität, Schadenshöhe und Umsetzungszeitraum beurteilt. Die zuständigen Landkreise und das Landesverwaltungsamt leiten die Meldungen für die jeweiligen Einzelmaßnahmen im Sportstättenbereich an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt zur Beurteilung entsprechend Satz 1 weiter.

5.2.4 Die Maßnahmepläne gemäß Nummer 5.2.1 Satz 1 sind von den Landkreisen dem Landesverwaltungsamt bis 15.10.2013 vorzulegen. Das Landesverwaltungsamt fasst die einzelnen Maßnahmepläne, soweit sie plausibel sind, zu einem landesweiten Maßnahmeplan zusammen und teilt dem Ministerium der Finanzen die sich daraus in den einzelnen Jahren ergebenden voraussichtlichen Mittelabforderungen mit.

5.2.5 Anträge auf erstmalige Gewährung von Zuwendungen für die im Maßnahmeplan benannten Einzelmaßnahmen sind bei der Bewilligungsstelle zu stellen. Eine Bindung der Zuwendungshöhe an den Betrag der Einzelmaßnahme, der im Maßnahmeplan enthalten ist, besteht nicht.

5.2.6 Sofern auch für die Umsetzung einer Einzelmaßnahme ein Beschluss des Gemeinderates, des Verbandsgemeinderates, des Kreistages, der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses eines Unterhaltungsverbandes erforderlich ist, ist dieser den Antragsunterlagen beizufügen.

5.2.7 Auf schriftlichen Antrag kann ein Maßnahmeplan ergänzt werden, wenn nachweislich verdeckte Schäden sowie geohydrologische Spätschäden aufgetreten sind, die zum Zeitpunkt der Aufstellung nicht vorhersehbar gewesen sind oder aus anderen vertretbaren Gründen eine frühere Aufnahme der Einzelmaßnahme in den Maßnahmeplan unterblieben ist. Dem Antrag müssen Einzelmaßnahmemeldungen für alle neuen Einzelmaßnahmen mit unvorhersehbaren Schäden auf den festgelegten Vordrucken beigelegt sein. Im Ergebnis der Überprüfung kann der Maßnahmeplan um Einzelmaßnahmen mit unvorhersehbaren Schäden ergänzt werden.

Teil F

Hilfen zur Schadensbeseitigung bei Forschungseinrichtungen unabhängig von der Trägerschaft

1. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Forschungseinrichtungen, die gemeinsam vom Bund und vom Land Sachsen-Anhalt finanziert werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Im Rahmen dieses Abschnitts der Richtlinie können Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der in Nummer 1 genannten Einrichtungen, unabhängig von der Trägerschaft, durchgeführt werden, die durch das Hochwasser 2013 geschädigt wurden.

2.2 Im Rahmen der Schadensbeseitigung können in begründeten Fällen auch Maßnahmen der Modernisierung gefördert werden, soweit hierfür eine Rechtspflicht besteht oder sie zwingend erforderlich sind und der Vermeidung künftiger Hochwasserschäden dienen.

2.3 Fördergegenstand ist grundsätzlich die Wiederherstellung der einzelnen geschädigten Infrastruktureinrichtungen oder unter den Voraussetzungen der Nummer 2.2 auch die Modernisierung.

Zu den förderfähigen Kosten gehören auch

- a) die Kosten für vorbereitende Arbeiten,
- b) die Kosten für Leistungen von Beauftragten für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen,
- c) die Kosten für den Abriss,
- d) die Kosten für den Ersatzneubau, auch für den Ersatzneubau an anderer Stelle bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten und
- e) die Kosten für wesentliche funktionsbezogene Einrichtungs- sowie notwendige apparative Ausrüstungsgegenstände ab einer Größenordnung von 5 000 Euro.

3. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Maßnahmen sind grundsätzlich, auch bei zwingend notwendigen Modernisierungen bis zu 100 v. H. des entstandenen Schadens förderfähig.

4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Förderung eines etwaigen denkmalpflegerischen Mehraufwands erfolgt nach den Grundsätzen von Abschnitt 2 Teil E.